Einwohnergemeinde Büetigen

Auflageexemplar GV vom 23.11.2026

Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Elektrizität

Die Einwohnergemeinde Büetigen erlässt gestützt auf Artikel 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998, Artikel 4 Abs. a des Organisationsreglements sowie Artikel 53 Abs. 2 des Elektroversorgungsreglements folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Elektrizität Büetigen

Auflage/Vernehmlassung vom 23.11.2026

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung Werterhalt Elektrizität Büetigen ist eine zweckgebundene Vorfinanzierung für die Deckung der Folgekosten von Investitionen in die Anlagen der Elektrizitätsversorgung.

Anschlussgebühr / Einlage Werterhalt

Art. 2

[1] Der Werterhalt berechnet sich auf Basis der Anlagewerte analog dem Regulierungsprozess und aufgrund der Nutzungsdauer der Anlagen.

[2] Die Anschlussgebühr (Netzkostenbeitrag) ist gemäss Artikel 54 des Elektroversorgungsreglements Büetigen ein Beitrag an die Investitionskosten des öffentlichen Verteilnetzes. Diese wird als Vorfinanzierung in den Werterhalt Elektrizität überführt.

[3] Beiträge von Bund, Kanton oder weiteren Dritten, insbesondere Investitionsbeiträge, Subventionen oder Fördergelder für Netzverstärkungen, Erneuerungen, Modernisierungen oder andere zukünftige Investitionen in die Elektrizitätsanlagen, werden vollständig der Spezialfinanzierung Werterhalt Elektrizität Büetigen gutgeschrieben.

[4] Zusätzlich kann eine jährliche Einlage in den Werterhalt getätigt werden. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer (Werterhaltskosten) der Elektrizitätsanlagen.

[5] Diese Einlagen dienen soweit möglich zur Deckung der Abschreibungen der Elektrizitätsanlagen (Funktion 8711).

Zuständigkeit für Einlagen in die SF WE

Art. 3

Der Gemeinderat bestimmt über die Höhe der zusätzlichen Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Elektrizität.

Obergrenze SF Werterhalt

Art. 4

Für die Spezialfinanzierung Werterhalt Elektrizität Büetigen wird kein Höchstbetrag festgelegt.

Verzinsung

Art. 5

Der Bestand der Spezialfinanzierung Werterhalt Elektrizität wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 6

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2026 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
Markus Donzé	Nicole Frauchiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 22. Oktober 2026 bekannt.

Büetigen, 20. Oktober 2026 Die Gemeindeschreiberin

Nicole Frauchiger

Auflageexemplar GV vom 23.11.2026